



Förderleitlinien der Kroschke Kinderstiftung

Diese Förderleitlinien sind verpflichtender Bestandteil des Fördervertrages.

Förderintentionen:

Die Kroschke Kinderstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) fördert in Norddeutschland an sie herangetragene Projekte Dritter für Kinder und Jugendliche, die zum Inhalt haben:

Prävention, Therapie oder Nachsorge in den Bereichen

- Gesunde Ernährung
- Kinderschutz
- Neu- und Frühgeborene
- Verbesserung der gesundheitlichen Lebenssituation dauerhaft kranker und behinderter Kinder.

Ein besonderer Stellenwert wird Projekten und Initiativen beigemessen, die einen innovativen und modellhaften Charakter, eine nachhaltige Konzeption und eine besondere Ausstrahlung über den lokalen oder regionalen Rahmen hinaus haben.

An die von der Stiftung geförderten Projekte wird generell der Anspruch von hoher Solidität und Qualität gestellt.

Die Stiftung verfolgt unter Bereitstellung der Mittel ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Eine finanzielle Förderung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn das Vorhaben dem Stiftungsauftrag sowie diesen Förderleitlinien entspricht. Dabei ist die Stiftung in der Auswahl der ausführenden Personen und Institutionen frei, denen sie Aufträge erteilt und Mittel zu Verfügung stellt.

Mit der Beratung, Vermittlung und finanziellen Förderung Dritter sollen vor allem private Initiativen unterstützt werden. Dabei ist auch die Finanzkraft des Projektträgers zu berücksichtigen.

Förderzwecke:

Die Stiftung verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- Die Unterstützung der Gesundheitsförderung für Kinder bei allen hierfür in der Gesellschaft vorhandenen Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts;
- Die Unterstützung wissenschaftlicher Forschung, die sich mit der Gesundheitsförderung sowie der psychosozialen Situation von Kindern befasst. Dabei können in Wissenschaft und Forschung außer den vorgenannten Gebieten auch Forschungsvorhaben der Wirtschafts-, Geistes-, Natur- und Sozialwissenschaften, der Medizin, der Psychologie sowie der Pädagogik gefördert werden, sofern die Fragestellung des Forschungsvorhabens auf das Kindeswohl gerichtet ist.

Die Stiftung kann Maßnahmen der öffentlichen und privaten (einschließlich kirchlichen) Wohlfahrtspflege fördern. Sie versteht sich nicht als politik- oder interessengebundene Institution und fördert daher keine entsprechenden Projekte.

Förderbedingungen:

Bei der Durchführung von Projekten ist auf Wirtschaftlichkeit zu achten. So sollten z.B. bei Veranstaltungen angemessene Einnahmen erzielt werden. Danach ist eine anteilige finanzielle Förderung durch die Stiftung möglich, in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung. Die Stiftung kann außerdem mit anderen, zu ihr passenden Partnern gemeinsam fördern.

Eigenmittel oder -leistungen sind in einem angemessenen Rahmen in die Projektfinanzierung einzubringen und ebenso voll auszuschöpfen wie weitere Finanzierungsmöglichkeiten sowie öffentliche Zuschüsse.

Die Stiftung leistet keine Dauerförderung. Im Regelfall ist eine finanzielle Förderung nur alle zwei Jahre möglich. Im begründeten Einzelfall kann die Stiftung eine längerfristige Partnerschaft eingehen und in unregelmäßigen Abständen wiederholt fördern.

Einzelpersonen können nicht gefördert werden.

Die Höhe der etwaigen Fördersumme ist vom konkreten Einzelfall abhängig.

Abgelehnte Anträge werden nicht erneut im Vorstand behandelt.

Für zukünftige Maßnahmen können in der Regel keine Vorauszusagen gemacht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Ausschlüsse:

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Förderung sind:

- allgemeine, laufende Personal-, Verwaltungs- und Bauunterhaltungskosten
- Reisekosten und Bewirtungskosten, soweit sie nicht Bestandteil eines geförderten Gesamtprojektes sind
- Finanzierung von Preisen, Wettbewerben und Stipendien Dritter
- Studienarbeiten, Abschlussarbeiten, Promotionen und Habilitationen, soweit diese nicht einen Teilabschnitt eines weiterreichenden Projektes darstellen
- kommerzielle Einrichtungen und Veranstaltungen
- Pflichtaufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- bereits abgeschlossene Maßnahmen.

Projektanfragen:

Anfragen an die Stiftung können natürliche und juristische Personen stellen.

Anfragen erfolgen an die Geschäftsstellen der Stiftung.

Die Anschriften der Geschäftsstellen lauten:

- Kroschke Kinderstiftung
Ladestr. 1
22926 Ahrensburg
Telefon: 04102/804 101
Telefax: 04102/804 141
E-Mail: info@kinderstiftung.de
Ansprechpartnerin: Margret Matthies, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

- Kroschke Kinderstiftung
Kroschkestr. 1
38112 Braunschweig
Telefon: 0531/318 490
Telefax: 0531/318 473

E-Mail: info@kinderstiftung.de

Ansprechpartner: Gerd-Ulrich Hartmann, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Projektantrag:

Förderungen werden mit dem Projektantrag der Stiftung beantragt. Dieser kann im Internet unter www.kinderstiftung.de heruntergeladen oder von einer der Geschäftsstellen angefordert werden. Vor Antragstellung wird empfohlen, der Stiftung eine Projektbeschreibung per E-Mail, Fax oder Brief zukommen zu lassen und einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Der Projektantrag muss die Intention und die Ziele des Vorhabens deutlich werden lassen sowie eine Projektskizze und einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem die Höhe der bei der Stiftung beantragten Zuwendung eindeutig hervorgeht.

Den Schriftwechsel mit dem Projektträger führt die jeweilige Geschäftsstelle.

Über den Projektantrag entscheidet der Stiftungsvorstand. Dieser tritt in der Regel dreimal im Jahr zu Beschluss fassenden Sitzungen zusammen. Bearbeitungsfähige Anfragen sollen jeweils bis spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin (zu erfragen in den Geschäftsstellen) vorliegen. Die Stiftung behält sich vor, ggf. vor Beschlussfassung zusätzlichen fachlichen Rat einzuholen und sich mit anderen im Projekt- und Finanzierungsplan genannten Partnern abzustimmen.

Die Zusage einer finanziellen Förderung kann mit Auflagen verbunden sein. Die Zusage erfolgt in Form des **Fördervertrages**. Eines der beiden Exemplare ist unterschrieben an die Stiftung zurückzusenden.

Ablehnungen bedürfen nicht einer Begründung.

Macht der Projektträger falsche Angaben oder hält er die Auflagen der Stiftung nicht ein, so ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

Diese Förderleitlinien treten am 1. Juni 2009 in Kraft und ersetzen die bisherigen Förderrichtlinien der Stiftung.